

Vereinbarung

zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen des Tabakpräventionsfonds

Abgeschlossen am 18. Oktober 2023
In Kraft getreten am 18. Oktober 2023
(Stand am 18. Oktober 2023)

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,*

haben im Geiste der freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Staaten,
unter Hinweis auf das Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969¹
(TStG), insbesondere Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c, welches gestützt auf Artikel 4
des Vertrags vom 29. März 1923² zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den
Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollver-
trag) auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbar ist,

zur Regelung der Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen des
Tabakpräventionsfonds des Eidgenössischen Departements des Innern, die auch im
Fürstentum Liechtenstein erhoben werden,

folgendes vereinbart:

Art. 1 Zweck und Grundsatz

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der anteilmässigen Rückerstattung der Prä-
ventionsabgabe gemäss Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c TStG an das Fürstentum
Liechtenstein.

Art. 2 Anteilsberechnung

¹ Als Anteil an den Einnahmen des Tabakpräventionsfonds wird dem Fürstentum
Liechtenstein pro Kopf seiner Wohnbevölkerung der gleiche Betrag vergütet, wie er
sich für die Schweiz ergibt, wenn die Einnahmen des Tabakpräventionsfonds durch
die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und des Fürstentums Liechten-
stein geteilt werden.

² Die Stabsstelle Finanzen der liechtensteinischen Landesverwaltung teilt bis zum
15. November jeden Jahres dem Tabakpräventionsfonds schriftlich die Zahl der mitt-
leren Wohnbevölkerung des Fürstentums Liechtenstein des Vorjahres mit. Für das

AS 2023 814

¹ SR 641.31

² SR 0.631.112.514

erste Anwendungsjahr erfolgt diese Mitteilung spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

³ Der Tabakpräventionsfonds berechnet anhand der erhaltenen Zahl der mittleren Wohnbevölkerung des Fürstentums Liechtenstein und der Zahl der mittleren Wohnbevölkerung der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik den Quotienten.

⁴ Der Tabakpräventionsfonds teilt der liechtensteinischen Stabsstelle Finanzen bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres schriftlich den neu ermittelten Quotienten mit. Für das erste Anwendungsjahr erfolgt diese Mitteilung spätestens 14 Tage nach der in Absatz 2 vorgesehenen Mitteilung.

⁵ Die liechtensteinische Stabsstelle Finanzen bestätigt dem Tabakpräventionsfonds den übermittelten Quotienten jährlich bis spätestens 15. Dezember schriftlich. Für das erste Anwendungsjahr erfolgt diese Bestätigung 14 Tage nach der in Absatz 4 vorgesehenen Mitteilung.

⁶ Der gegenseitig bestätigte Quotient wird bei der Berechnung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen des Tabakpräventionsfonds vom Vorjahr jedes Jahr im Februar angewendet.

Art. 3 Zahlweise

Der Beitrag wird vom Tabakpräventionsfonds vollumfänglich bis Februar des Folgejahrs an das Fürstentum Liechtenstein geleistet. Für das erste Anwendungsjahr erfolgt die Auszahlung des Beitrags frühestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Art. 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sich die Parteien auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie ist erstmals auf das Jahr 2022 anwendbar.

Geschehen in Bern am 18. Oktober 2023, in zwei Exemplaren.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Anne Lévy

Für die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein:
Doris Frick